

803 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 08 14

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN ÜBER DIE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG SAMT SCHLUSSPROTOKOLL

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein

IN DEM WUNSCH, die Beziehungen der beiden Staaten auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zu fördern und mit der Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, ein Abkommen zu schließen, das an die Stelle der Regelungen über die Arbeitslosenversicherung im Schlußprotokoll zum Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens treten soll, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Willibald Pahr,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:
Herrn Hans Brunhart,
Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Österreich“ die Republik Österreich;
„Liechtenstein“ das Fürstentum Liechtenstein;
2. „Staatsangehörige“ in bezug auf Österreich dessen Staatsbürger;

in bezug auf Liechtenstein dessen Landesbürger;

3. „Rechtsvorschriften“ die Gesetze und Verordnungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebiete beziehen und in einem Vertragsstaat in Kraft sind;
4. „zuständige Behörde“ in bezug auf Österreich der Bundesminister für soziale Verwaltung;
in bezug auf Liechtenstein die Regierung des Fürstentums Liechtenstein;
5. „Grenzgänger“ Arbeitnehmer, die im Gebiet des einen Vertragsstaates ihren Wohnsitz haben und im Gebiet des anderen Vertragsstaates einer regelmäßigen und ordnungsgemäßen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - a) das Arbeitslosengeld,
 - b) die Kurzarbeitsbeihilfe;
2. in Liechtenstein auf die Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung mit Ein-schluß der Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeit).

(2) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit dritten Staaten ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten sowie für alle Grenzgänger im Sinne von Artikel 1 Ziffer 5.

Artikel 4

(1) Die Versicherungs- bzw. Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in

dem der Arbeitnehmer gemäß dem zwischen den Vertragsstaaten am 26. September 1968 abgeschlossenen Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit in der jeweils geltenden Fassung der Beitragspflicht untersteht.

(2) Machen die zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften die Versicherungsfähigkeit bzw. Beitragspflicht der Arbeitnehmer von ihrem Wohnsitz im betreffenden Staat abhängig, so gelten die im anderen Vertragsstaat wohnenden Grenzgänger, sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, als versicherungsfähig bzw. beitragspflichtig, wie wenn sie im ersten Vertragsstaat ihren Wohnsitz hätten.

(3) Soweit sich in einem der Vertragsstaaten nicht-versicherungspflichtige Arbeitnehmer freiwillig versichern können, steht diese Möglichkeit Grenzgängern aus dem anderen Vertragsstaat in gleicher Weise offen.

(4) Wer im einen Vertragsstaat obligatorische Beiträge entrichtet, kann im anderen Vertragsstaat nicht zusätzlich freiwillig versichert sein.

ABSCHNITT II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 5

Der Anspruch auf die Leistungen und das Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Anspruch geltend gemacht wird, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes festlegen.

Artikel 6

Kehren Staatsangehörige in ihren Heimatstaat zurück, werden die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Beurteilung, ob die für die Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung erforderliche Mindestbeschäftigungsdauer erfüllt ist, und bei der Festsetzung der Bezugsdauer berücksichtigt.

Artikel 7

(1) Grenzgänger erhalten bei Ganzarbeitslosigkeit Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet ihr Wohnsitz liegt. Bei der Beurteilung, ob die für die Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung erforderliche Mindestbeschäftigungsdauer erfüllt ist, und bei der Festsetzung der Bezugsdauer werden im Wohnsitzstaat die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt.

(2) Die im Beschäftigungsland eingehobenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Grenzgänger werden an das Wohnsitzland der Grenzgänger unter Berücksichtigung des Verhältnisses

des Aufwandes für Ganz- und Teilarbeitslosigkeit in Liechtenstein bzw. im Bundesland Vorarlberg überwiesen, wobei die Berechnung der in Österreich eingehobenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Grenzgänger auf Grund nachstehender Kriterien erfolgt: Jahresdurchschnittszahl der Grenzgänger, Prozentsatz des Arbeitslosenversicherungsbeitrages und pauschale Lohnsumme der Arbeitnehmer im Bundesland Vorarlberg. Die zuständigen Behörden übersenden einander jährlich einmal die diesbezüglichen Berechnungsunterlagen.

(3) Grenzgängern werden Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeitsbeihilfe für Grenzgänger in dem Vertragsstaat und nach dessen Rechtsvorschriften gewährt, in dem sie der Versicherungspflicht bzw. der Beitragspflicht unterstellt sind oder freiwillig Beiträge entrichtet haben.

Artikel 8

Auf die Bezugsdauer werden Zeiten, für die im anderen Vertragsstaat Leistungen erbracht wurden, so angerechnet, als ob diese Leistungen im Staat, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, gewährt worden wären.

Artikel 9

Einkünfte aus der Sozialen Sicherheit des anderen Vertragsstaates sind in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie vergleichbare Leistungen aus der Sozialen Sicherheit des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Anspruch geltend gemacht wird.

ABSCHNITT III VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 10

Die Behörden der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Abkommens gegenseitige Hilfe in gleichem Umfang wie den innerstaatlichen Behörden. Die Hilfe ist mit Ausnahme der Barauslagen kostenlos.

Artikel 11

(1) Steuer- und Gebührenbefreiungen nach den Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung und die Sozialversicherung eines Vertragsstaates gelten auch gegenüber Personen und Dienststellen des anderen Vertragsstaates.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Durchführung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 12

Die mit der Durchführung der Arbeitslosenversicherung befaßten Dienststellen in beiden

Vertragsstaaten verkehren bei der Durchführung dieses Abkommens miteinander und mit den Versicherten oder ihren Vertretern unmittelbar.

Artikel 13

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten vereinbaren unmittelbar miteinander das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, soweit sie ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten einander über die zur Durchführung des Abkommens getroffenen Maßnahmen sowie über Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften, die seine Durchführung betreffen.

(2) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind:

in Österreich

das Landesarbeitsamt Vorarlberg,

in Liechtenstein

das Amt für Volkswirtschaft.

Artikel 14

Hat die Arbeitslosenversicherung eines Vertragsstaates einer Person zu Unrecht Leistungen gewährt, so wird auf deren Ersuchen und zu deren Gunsten die Arbeitslosenversicherung des anderen Vertragsstaates den zu Unrecht gewährten Betrag von einer Nachzahlung oder von laufenden Zahlungen an den Berechtigten nach Maßgabe der für sie geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften einbehalten.

ABSCHNITT IV

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten. Entscheidungen, die vor Inkrafttreten getroffen wurden, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 16

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Vaduz ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 18

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter, jedoch nicht länger als für die Dauer eines Jahres nach dem Außerkrafttreten.

Artikel 19

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt Ziffer 14 des Schlußprotokoll zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 16. Mai 1977 zu diesem Abkommen außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU WIEN, am 24. Juli 1981
in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr m. p.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Hans Brunhart m. p.

SCHLUSSPROTOKOLL

ZU DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN ÜBER DIE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Abkommens über die Arbeitslosenversicherung geben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten die übereinstimmende Erklärung ab, daß über folgendes Einverständnis besteht:

1. Zu Artikel 3:

Unter dem Ausdruck „alle Grenzgänger“ sind zu verstehen:

- Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit,
- Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokoll vom 31. Jänner 1967 zu diesem Abkommen,
- Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September

1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

2. Zu Artikel 5:

Unter „Anspruch auf die Leistungen“ sind insbesondere die Voraussetzungen, die Höhe, die Dauer, die anspruchsvernichtenden und die anspruchseinschränkenden Umstände sowie Rückforderungen dieser Leistungen zu verstehen.

3. Zu Artikel 6:

Kehren österreichische Staatsangehörige, nachdem sie in Liechtenstein ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, in ihren Heimatstaat zurück, so steht für den Anspruch auf Notstandshilfe die Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenentschädigung der Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld gleich.

4. Zu Artikel 7:

Zeiten, für die ein Grenzgänger im Beschäftigungsland Beiträge entrichtet hat und für die demzufolge eine Beitrags-

überweisung nach Absatz 2 erfolgt, sind auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld in Österreich anzurechnen. Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft, die in Liechtenstein gewährt wurden, stehen dem Bezug von Wochengeld als Anspruchsvoraussetzung für das Karenzurlaubsgeld gleich.

5. Zu Artikel 9:

Taggelder der liechtensteinischen obligatorischen Unfallversicherung sind dem österreichischen Krankengeld gleichzuhalten.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN ZU WIEN, am 24. Juli 1981
in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr m. p.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Hans Brunhart m. p.

VORBLATT ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

Nach österreichischem Arbeitslosenversicherungsrecht hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Auf die Anwartschaft zählen grundsätzlich nur arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, **die im Inland zurückgelegt wurden**. Arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Ausland können nur dann berücksichtigt werden, wenn und insoweit mit diesem Staat ein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde.

Mit dem vorliegenden Abkommen soll eine dementsprechende vertragliche Regelung mit dem Fürstentum Liechtenstein getroffen werden.

Das Abkommen sieht sohin die Anrechnung von Beschäftigungszeiten im anderen Vertragsstaat bei Gewährung von Arbeitslosengeld — in Liechtenstein bei der Gewährung von Arbeitslosenentschädigung — vor.

Ein finanzieller Mehraufwand wird durch das Abkommen nicht entstehen.

Erläuterungen

I. Geltende Regelung und Werdegang des vorliegenden Abkommens

Mit dem Zusatzabkommen vom 16. Mai 1977 zu dem Abkommen vom 26. September 1968 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereich der Sozialen Sicherheit wurde ua. das Schlußprotokoll zum Abkommen durch Bestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung ergänzt. Das Zusatzabkommen, BGBl. Nr. 39/1978, ist mit 1. Jänner 1978 in Kraft getreten und bestimmt hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung, daß

- * in Österreich wohnende österreichische und liechtensteinische Grenzgänger, die in Liechtenstein beschäftigt sind, in Liechtenstein der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen,
- * die liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse die eingehobenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge an die Vorarlberger Gebietskrankenkasse überweist und
- * die in Liechtenstein zurückgelegten arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in Österreich auf die Anwartschaft von Arbeitslosengeld und Karenzurlaubsgeld angerechnet werden.

In den Jahren 1978 und 1979 wurden Verhandlungen mit der Schweiz über ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung geführt. Ein diesbezügliches Abkommen ist mit 1. Jänner 1980 in Kraft getreten. Dieses Abkommen enthält auch Regelungen über die Kurzarbeitsbeihilfe bzw. Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit.

Die zuständigen österreichischen und liechtensteinischen Stellen sind daher übereingekommen, anzuregen, in die geltenden Vertragsregelungen nach dem schweizerischen Vorbild auch Bestimmungen über die Kurzarbeitsbeihilfe bzw. Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit aufzunehmen und weitere Verbesserungen vorzunehmen. Diese Anregungen haben allgemein Zustimmung gefunden.

Hinsichtlich der Form der vertraglichen Regelung kamen beide Vertragspartner überein, aus Gründen der besseren Überschaubarkeit und

des besseren Verständnisses ein eigenes neues Abkommen über Arbeitslosenversicherung auszuarbeiten, das im wesentlichen dem Abkommen mit der Schweiz über Arbeitslosenversicherung entspricht und an die Stelle der Bestimmungen über Arbeitslosenversicherung im Zusatzabkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit vom 16. Mai 1977 treten soll.

Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens und anschließenden Regierungsverhandlungen am 24. und 25. Feber 1981, bei denen wertvolle Anregungen des Begutachtungsverfahrens berücksichtigt wurden, liegt nunmehr das beigeschlossene Abkommen vor.

II. Das System der Arbeitslosenversicherung in Liechtenstein

Die seit 1. Jänner 1970 in Liechtenstein bestehende Arbeitslosenversicherung ist eine Pflichtversicherung. Versicherungspflichtig sind Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit regelmäßig und hauptberuflich ausüben, das 16. Lebensjahr zurückgelegt und in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind insbesondere landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Frauen, die in ungetrennter Ehe leben; eine freiwillige Versicherung ist jedoch möglich.

Die Mittel für die Arbeitslosenversicherung werden durch Versicherungsbeiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch Beiträge des Staates aufgebracht. Der Versicherungsbeitrag beträgt seit 1. Jänner 1981 0,5% des beitragspflichtigen Lohnes und wird vom Versicherten und Arbeitgeber je zur Hälfte entrichtet. Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er während sechs Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit versichert war und einen Arbeitsausfall durch

- a) Ganzarbeitslosigkeit oder
- b) Teilarbeitslosigkeit

erlitten hat.

Die Arbeitslosenentschädigung wird in Form von Taggeldern gewährt. Das Taggeld besteht

aus einer Grundentschädigung für verheiratete Versicherte von 70%, für unverheiratete Versicherte von 60% des maßgebenden Tagesverdienstes. Dazu gebührt eine Zulage von 6 Franken für den ersten unterstützten Angehörigen und 3 Franken für jeden weiteren unterstützten Angehörigen. Die Dauer des Anspruches beträgt maximal 150 Taggelder pro Jahr.

III. Allgemeine Bemerkungen zum Abkommen

Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Arbeitslosenversicherung enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Zum Inhalt des neuen Abkommen wird bemerkt:

Das neue Abkommen enthält zunächst die bereits derzeit geltende Regelung für Grenzgänger.

Darüber hinaus sind im Abkommen folgende Verbesserungen vorgesehen:

- * Der Personenkreis der anspruchsberechtigten Grenzgänger wird auf alle Grenzgänger ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit sowie auf Grenzgänger, die Flüchtlinge oder Staatenlose sind, ausgedehnt, der Anspruch auf Liechtenstein erweitert.
- * Im Falle von Kurzarbeit erhalten auch Grenzgänger die hierfür im jeweiligen Vertragsstaat vorgesehene Leistung.
- * Bei der Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung an Arbeitnehmer, die nicht Grenzgänger sind, werden die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt.

Bezüglich des Personenkreises, auf den das Abkommen Anwendung finden wird, darf bemerkt werden, daß nach den statistischen Unterlagen der Arbeitsmarktverwaltung im Jahre 1979 im Durchschnitt 2 136 Österreicher, im Jahre 1980 im Durchschnitt 2 290 Österreicher als Grenzgänger in Liechtenstein beschäftigt waren. Die von Liechtenstein von den Grenzgängern und deren Arbeitgebern eingehobenen und an Österreich zu überweisenden Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden daher bei einer durchschnittlichen Arbeitslosenrate ausreichen, um die Lei-

stungen für die allenfalls arbeitslos gewordenen österreichischen Grenzgänger zu decken. Die Zahl der in Liechtenstein wohnhaft gewesenen Österreicher, die, um Arbeitslosengeld zu beziehen, nach Österreich zurückkehren, wird gering sein und daher keinen nennenswerten finanziellen Mehraufwand verursachen. Ein personeller Mehraufwand tritt durch das Abkommen nicht ein.

IV. Besondere Bemerkungen zum Abkommen

Im einzelnen wird zum Abkommen bemerkt:

Zu Art. 1:

Dieser Artikel enthält die in allen einschlägigen Abkommen üblichen Definitionen der im Abkommen verwendeten Begriffe.

Zu Art. 2:

In diesem Artikel wird der sachliche Geltungsbereich des Abkommens umschrieben. Durch die Bestimmungen des Schlußprotokolles wird er auf österreichischer Seite um das Karenzurlaubsgeld erweitert.

Da nach liechtensteinischem Recht Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Invalidenrente gestellt haben, bis zur Entscheidung über ihren Antrag Taggeld aus der Krankenversicherung oder Unfallversicherung erhalten, hat die liechtensteinische Seite eine vertragliche Regelung der Gewährung einer Vorschußleistung (mit Rückersatzanspruch) auf die Invalidenrente durch das Arbeitsamt, als nicht notwendig erachtet.

Zu Art. 3:

Das Abkommen soll auf Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten sowie auf Grenzgänger, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit sowie auf Grenzgänger, die Flüchtlinge oder Staatenlose sind, Anwendung finden. Der im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregung des Österreichischen Arbeiterkammertages, den persönlichen Geltungsbereich generell auf Flüchtlinge und Staatenlose auszudehnen, konnte nicht nähergetreten werden, weil eine Berücksichtigung von Beitragszeiten im anderen Vertragsstaat bei Arbeitnehmern, die nicht Grenzgänger sind, nur im Falle der Rückkehr in ihren Heimatstaat vorgesehen ist. Eine generelle Ausweitung auf Flüchtlinge und Staatenlose würde daher zu einer rechtlichen Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber österreichischen und liechtensteinischen Arbeitnehmern führen.

Zu Art. 4:

Auf Grund der Regelung des Abs. 1 richtet sich die Versicherungs- bzw. Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung nach den Bestimmungen des österreichisch-liechtensteinischen Ab-

kommens im Bereiche der Sozialen Sicherheit. Dadurch ist eine einheitliche Beurteilung der Versicherungspflicht und der Beitragseinhebung in allen Bereichen der Sozialen Sicherheit gewährleistet.

Nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften ist die Versicherungspflicht vom Wohnsitz des Arbeitnehmers in Liechtenstein abhängig. Durch die Bestimmungen des Abs. 2 ist sichergestellt, daß österreichische Grenzgänger nach Liechtenstein dort versicherungsfähig bzw. beitragspflichtig sind, auch wenn sie ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften sind insbesondere verheiratete Frauen nicht versicherungspflichtig; sie können sich jedoch freiwillig versichern. Durch die Bestimmung des Abs. 3 wird auch österreichischen Grenzgängerinnen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung eingeräumt.

Zu Art. 6:

Keht ein österreichischer Arbeitnehmer nach Österreich bzw. ein liechtensteinischer Arbeitnehmer nach Liechtenstein zurück, so werden auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels bei der Beurteilung, ob die Anwartschaft auf das Arbeitslosengeld bzw. auf die Arbeitslosenentschädigung erfüllt ist, sowie bei der Festsetzung der Bezugsdauer die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt.

Zu Art. 7:

Grenzgänger erhalten Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung in ihrem Wohnsitzland, wobei die im anderen Vertragsstaat (Beschäftigungsland) zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Feststellung der Anwartschaft und der Bezugsdauer berücksichtigt werden. Als finanziellen Ausgleich erhält das Wohnsitzland vom Beschäftigungsland die dort eingehobenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge. Während auf

liechtensteinischer Seite die für jeden Grenzgänger eingezahlten Arbeitslosenversicherungsbeiträge genau festgestellt werden können, ist dies auf österreichischer Seite nicht möglich. Von österreichischer Seite soll daher ein nach Artikel 7 Abs. 2 ermittelter Pauschalbetrag überwiesen werden.

Zu Art. 10 bis 13:

Diese Artikel stellen Regelungen hinsichtlich der allgemeinen Durchführung des Abkommens dar, wie sie in allen einschlägigen Abkommen Österreichs enthalten sind, und zwar:

- die gegenseitige kostenlose Amts- und Rechtshilfe (Artikel 10),
- die Steuer- und Gebührenbefreiung sowie die Befreiung von Urkunden und Schriftstücken jeglicher Art von einer Beglaubigung (Artikel 11),
- den unmittelbaren Verkehr der Dienststellen bzw. der Dienststellen mit dem Versicherten (Artikel 12),
- die Ermächtigung zum Abschluß einer Durchführungvereinbarung sowie die Errichtung von Verbindungsstellen (Artikel 13).

Zu den Art. 15 bis 19:

Diese Artikel enthalten die in den einschlägigen Abkommen Österreichs üblichen materiell-rechtlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen, und zwar:

- den Beginn der Leistungspflicht auf Grund des Abkommens (Artikel 15),
- die Ratifikation und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens (Artikel 17),
- die Dauer und die Kündigungsfrist des Abkommens sowie die Dauer der Leistungsansprüche im Falle der Kündigung des Abkommens (Artikel 18),
- das Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen (Artikel 19).